

Verordnung über die Benützung von Anlagen mit Gebührentarif (Anlage – Benützungsverordnung)

vom 05. Februar 2018

mit Änderungen vom 19. August 2019

INHALTSVERZEICHNIS

I. BENÜTZUNG DER ANLAGEN UND RÄUME DER EINWOHNERGEMEINDE HEIMBERG	3
ART. 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
ART. 2 NUTZUNGSZEITEN SCHULANLAGEN UND TURNHALLEN	3
ART. 3 NUTZUNGSZEITEN AULA, ALTER SINGSAAL	3
ART. 4 NUTZUNGSZEITEN ALTER SCHÜTZENKELLER	3
ART. 5 SCHLIESSZEITEN: SCHULANLAGEN, TURNHALLEN, AULA UND MEHRZWECKRÄUME.....	4
II. ZULASSUNGSBESTIMMUNGEN	4
ART. 6 ZUGELASSEN MIT FOLGENDER PRIORITÄT SIND:.....	4
ART. 7 NICHT ZUGELASSENE BENÜTZUNG	4
III. BEWILLIGUNGEN	4
ART. 8 GESUCH FÜR DIE BENÜTZUNG VON ANLAGEN UND RÄUMLICHKEITEN.....	4
ART. 9 BEWILLIGUNGSARTEN	5
ART. 10 WEITERE BEWILLIGUNGEN.....	5
ART. 11 ZUSATZBEWILLIGUNGEN FÜR ANLÄSSE AB 300 PERSONEN	5
ART. 12 ANNULLATION.....	5
IV. GEBÜHREN	5
ART. 13 GEBÜHRENTARIF	5
ART. 14 HAUSWARTSAUFWÄNDE	6
ART. 15 ABFALLGEBÜHREN	6
ART. 16 RECHNUNGSTELLUNG	6
V. ÜBERGABE UND BETRIEB DER ANLAGEN UND RÄUME	6
ART. 17 ANLAGE- UND SCHLÜSSELÜBERGABE	6
ART. 18 NUTZUNGSREGELN SCHULANLAGEN, TURNHALLEN, AULA, ALTER SINGSAAL UND SCHÜTZENKELLER.....	6
ART. 19 NUTZUNGSREGELN VERWEILOASE BACHMANNMATTE.....	7
ART. 20 WEITERGEBEN VON SCHLÜSSELN UND BADGES	7
VI. REINIGUNG UND ABGABE DER ANLAGEN UND RÄUME	7
ART. 21 REINIGUNG NACH ANLÄSSEN.....	7
ART. 22 ANLAGE- UND SCHLÜSSELÜBERGABE	7
VII. PARK- UND VERKEHRSORDNUNG	7
ART. 23 ZUFahrTEN UND PARKPLÄTZE.....	7
VIII. BESCHÄDIGTES MATERIAL UND HAFTUNG	8
ART. 24 VERÄNDERUNG AN GEMEINDEEIGENTUM	8
ART. 25 FEHLENDES ODER BESCHÄDIGTES MATERIAL.....	8
ART. 26 HAFTUNG.....	8
IX. SCHLUSS- UND STRAFBESTIMMUNGEN	8
ART. 27 MERKBLÄTTER	8
ART. 28 STRAFBESTIMMUNGEN	8
ART. 29 INKRAFTTRETEN.....	8

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 13 des Reglements für die öffentliche Sicherheit und Art. 11, Art. 12 und Art. 14 des allgemeinen Gebührenreglements folgende Anlage – Benützungsverordnung:

I. Benützung der Anlagen und Räume der Einwohnergemeinde Heimberg

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

¹ Die Bauverwaltung Heimberg, Bereich Hochbau, ist für den Unterhalt und den Betrieb der Anlagen und Räume verantwortlich.

² Die Nutzung der Anlagen und Räume der Einwohnergemeinde Heimberg ist bewilligungs- und gebührenpflichtig. Die Koordination der Anlagen und Räume erfolgt durch die Bauverwaltung.

³ Die Schulanlagen stehen während dem Schulbetrieb von 07:00 bis 17:00 Uhr der Schule zur Verfügung. Die Lehrerschaft ist für die Einhaltung einer sorgfältigen, zweckgebundenen Benutzung der Schulanlagen verantwortlich. Die Koordination erfolgt durch die Schulleitung.

⁴ Für die Nutzung der eigentlichen Schulräume (Schulzimmer, Gruppenräume, Schulküche, Musikraum OG Aula) und der Mediothek durch Dritte ist die Schulleitung zuständig. Dabei werden die Nutzung und Gebühren in Anlehnung an diese Verordnung geregelt.

Art. 2 Nutzungszeiten Schulanlagen und Turnhallen

¹ Ausserhalb des Schulbetriebes von 17:00 Uhr bis 22:00 Uhr sowie Samstag und Sonntag stehen die folgenden Anlagen und Räume den ortsansässigen Vereinen und Parteien zur Verfügung. Am Mittwoch sind die Anlagen und Räume bereits ab 13:30 Uhr verfügbar.

² Turnhalle Primarschule Untere Au, mit Garderoben und Duschen
Turnhalle Oberstufe Untere Au, mit Garderoben und Duschen inkl. Rasenspielfeld + roter Platz
Turnhalle Primarschule Obere Au, mit Garderobe und Duschen inkl. Rasenspielfeld + roter Platz
Singsaal Oberstufe Untere Au
Mehrzweckraum Obere Au

Art. 3 Nutzungszeiten Aula, alter Singsaal

¹ Die folgenden Anlagen und Räume stehen den ortsansässigen Vereinen und Parteien von Montag bis Sonntag zur Verfügung.

² Aula-Hauptsaal Untere Au
Aula-Foyer Untere Au
Aula-Küche Untere Au
Aula-Mehrzweckraum Untere Au
Alter Singsaal Untere Au

Art. 4 Nutzungszeiten alter Schützenkeller

Der alte Schützenkeller steht den ortsansässigen und auswärtigen Vereinen und Parteien sowie Privaten von Montag bis Sonntag zur Verfügung.

Art. 5 Schliesszeiten: Schulanlagen, Turnhallen, Aula und Mehrzweckräume

¹ An gesetzlichen Feiertagen bleiben die Anlagen bereits am Vorabend ab 17:00 geschlossen. Ebenso am Freitag vor allen Schulferien ist der Zutritt ab 17:00 Uhr nicht mehr erlaubt. Der Gemeinderat entscheidet über Ausnahmen.

Die Anlagen bleiben für Reinigung und Unterhaltsarbeiten wie folgt geschlossen und können in dieser Zeit von der Schule sowie den ortsansässigen Vereinen und Parteien nicht benützt werden.

² Sportwoche	KW 8
Frühlingsferien	KW 15
Sommerferien	KW 28-30
Herbstferien	KW 40
Winterferien	KW 52

II. Zulassungsbestimmungen

Art. 6 Zugelassen mit folgender Priorität sind:

¹ Schulanlagen, Turnhallen, Aula und alter Singsaal

- Schulen von Heimberg, Musikschule Aaretal, Einwohnergemeinde und Kirchgemeinde Heimberg.
- ortsansässige Heimberger Vereine und politische Parteien.

² Alter Schützenkeller:

Die Benützung ist für die Einwohnergemeinde und Kirchgemeinde Heimberg, ortsansässige und auswärtige Vereine sowie Private zugelassen.

³ Überkommunale Veranstaltungen

Als überkommunale Veranstaltungen gelten regionale, kantonale sowie eidgenössische Veranstaltungen der Schule Heimberg, Musikschule Aaretal, Einwohnergemeinde und Kirchgemeinde Heimberg sowie von ortsansässigen Heimberger Vereinen und politischen Parteien.

⁴ Öffentliche Anlässe im Interesse der Gemeinde

Die Benützung der Räumlichkeiten und Aussenanlagen der Einwohnergemeinde Heimberg ist für öffentliche Anlässe im Interesse der Gemeinde zugelassen, soweit die Anlässe den Schul- und Vereinsbetrieb nicht stören.

Art. 7 Nicht zugelassene Benützung

Mit Ausnahme des alten Schützenkellers ist die Benützung der Räumlichkeiten und Aussenanlagen der Einwohnergemeinde Heimberg für private Anlässe jeglicher Art nicht zugelassen. Dies gilt auch für Organisationen, Vereine etc., welche private Anlässe selbst durchführen oder durchführen lassen. Auswärtige Vereine und Parteien sind nicht zugelassen. Der Gemeinderat entscheidet über Ausnahmen.

III. Bewilligungen

Art. 8 Gesuch für die Benützung von Anlagen und Räumlichkeiten

¹ Das Gesuch für die Benützung von Anlagen und Räumen ist am Schalter der Bauverwaltung oder über den Online-Schalter www.heimberg.ch einzureichen.

² Das Gesuch ist unter Vorbehalt von Ziffer 2.1 mindestens 30 Tage bzw. frühestens 18 Monate vor dem Anlass der Bauverwaltung einzureichen.

³ Bewilligungen werden nur an volljährige Personen erteilt. Wird eine Anlage von Minderjährigen benutzt, hat eine volljährige Person die Verantwortung und die Aufsicht zu übernehmen.

Art. 9 Bewilligungsarten

¹ Einzelbewilligungen: Für die einmalige Benützung der Anlagen und Räume ist eine Bewilligung bei der Bauverwaltung einzuholen.

² Dauerbewilligungen: für die regelmässige Benützung während längerer Zeit wird mit der Bauverwaltung ein Vertrag abgeschlossen.

Art. 10 Weitere Bewilligungen

¹ Weitere Bewilligungsgesuche, insbesondere gastgewerbliche Einzelbewilligungen, sind am Schalter der Präsidialabteilung oder über den Online-Schalter www.heimberg.ch einzuholen.

² Informationen zum Aufstellen von Reklamen sowie Bewilligungsgesuche für Zusatzparkplätze sind am Schalter der Bauverwaltung oder über den Online-Schalter www.heimberg.ch einzuholen.

Art. 11 Zusatzbewilligungen für Anlässe ab 300 Personen

¹ Für Anlässe mit über 300 Personen gilt das Parkplatzkonzept der Gemeinde und ist beizulegen.

² Für Anlässe mit über 500 Personen ist ein umfassendes Konzept (Parkierung, Notausgänge, Sicherheit etc.) dem Gesuch beizulegen.

Art. 12 Annullation

Eine Annullation des Anlasses ist spätestens 14 Tage vor dem Anlass schriftlich der Bauverwaltung zu melden. Es wird eine Annullationsgebühr erhoben.

IV. Gebühren

Art. 13 Gebührentarif

Schulanlage Untere Au	Gebühren / Ansätze	Ortsansässige Vereine und Parteien	Überkommunale Veranstaltungen / Öffentl. Anlässe im Interesse der Gemeinde	Auswärtige Vereine und Private
Turnhalle Primarschule	Grundgebühr	Gratis	200.-	Nicht zulässig
Turnhalle Oberstufe	Grundgebühr	Gratis	200.-	Nicht zulässig
Alter Singsaal	Grundgebühr	Gratis	200.-	Nicht zulässig
Alter Schützenkeller	Grundgebühr	Gratis	200.-pro Anlass	200.- pro Anlass
Hauswartaufwand	Stundenansatz	65.-/Std	65.-/Std	65.-/Std
Annullationsgebühr	Pro Annullation	50.- Pauschal	50.- Pauschal	50.- Pauschal

Aula mit Nebenräumen	Gebühren / Ansätze	Ortsansässige Vereine und Parteien	Überkommunale Veranstaltungen / Öffentl. Anlässe im Interesse der Gemeinde	Auswärtige Vereine und Private
Aula Hauptsaal	Grundgebühr	Gratis	200.-	Nicht zulässig

Aula Küche „kalt“	Grundgebühr	Gratis	215.-	Nicht zulässig
Aula Küche „warm“	Grundgebühr	Gratis	290.-	Nicht zulässig
Aula Foyer	Grundgebühr	Gratis	200.-	Nicht zulässig
Singsaal Oberstufe	Grundgebühr	Gratis	200.-	Nicht zulässig
Aula Mehrzweckr. OG	Grundgebühr	Gratis	200.-	Nicht zulässig
Hauswartaufwand	Stundenansatz	65.-/Std	65.-/Std	
Annulationsgebühr	Pro Annullation	50.- Pauschal	50.- Pauschal	

Schulanlage Obere Au	Gebühren / Ansätze	Ortsansässige Vereine und Parteien	Überkommunale Veranstaltungen / Öffentl. Anlässe im Interesse der Gemeinde	Auswärtige Vereine und Private
Turnhalle Primarschule	Grundgebühr	Gratis	200.-	Nicht zulässig
Mehrzweckr. UG Prim.	Grundgebühr	Gratis	200.-	Nicht zulässig
Hauswartaufwand	Stundenansatz	65.-/Std	65.-/Std	
Annulationsgebühr	Pro Annullation	50.- Pauschal	50.- Pauschal	

Art. 14 Hauswartaufwände

Die Hauswartaufwände wie Über- und Abgabe der Anlage sowie zusätzliche Nachreinigung und Abfallentsorgung werden dem/der Veranstalter/in in Rechnung gestellt.

Art. 15 Abfallgebühren

Kehricht und Altstoffe sind vom/von der Veranstalter/in in die vorhandenen Abfall-Eimer und Container zu entsorgen. Die Gebühren für Kehricht und Altstoffe werden dem/der Veranstalter/in nach Gewicht und dem aktuellen Abfallreglement in Rechnung gestellt.

Art. 16 Rechnungstellung

Die Benützungsgebühren, Hauswartaufwände und Abfallgebühren werden durch die Gemeinde dem/der Veranstalter/in in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Verzugszinsen gemäss dem allgemeinen Gebührenreglement erhoben.

V. Übergabe und Betrieb der Anlagen und Räume

Art. 17 Anlage- und Schlüsselübergabe

¹ Die verantwortliche Person hat 14 Tage vor der Veranstaltung den/die Hauswart/in über die Pikett-Nr. 033 437 86 07 zu kontaktieren. Dabei wird ein Termin für das Übergabeprotokoll sowie die Schlüssel- und Badgeübergabe vereinbart.

² Bei der Übergabe der Anlagen und Räume wird vom/von der Hauswart/in ein Protokoll erstellt.

Art. 18 Nutzungsregeln Schulanlagen, Turnhallen, Aula, Alter Singsaal und Schützenkeller

- a) Die Veranstaltung darf nur in den dafür bewilligten Anlagen und Räume stattfinden.
- b) Alle Anlagen dürfen nur unter Beachtung grösster Sorgfaltspflicht benützt werden.
- c) In sämtlichen öffentlichen Gebäuden der Gemeinde Heimberg gilt ein Rauchverbot.
- d) Den Anweisungen des/der Hauswartes/in ist Folge zu leisten.
- e) Die Regelung der Heizungs- und Sanitäreanlagen ist Sache des/der Hauswartes/in.

- f) Sämtliche elektronische Anlagen dürfen nur durch Personen bedient werden, welche vom/von
- g) der Hauswart/in instruiert worden sind.
- h) Die Nachtruhe gilt von 22.00 – 06.00 Uhr und ist einzuhalten.

Art. 19 Nutzungsregeln Verweilose Bachmannmatte

Die Verweilose Bachmannmatte steht allen Personen zur Benützung von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur Verfügung. Zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr gilt die Nachtruhe.

- a) Das Beklettern des Sonnensegels ist verboten.
- b) Das Befahren der Verweilose ist verboten. Es gilt ein generelles Fahrverbot.
- c) Das Abspielen lauter Musik ist verboten.
- d) Das Entfachen von Feuer und das Abrennen von Feuerwerksmaterial ist bewilligungspflichtig.
- e) Das Liegenlassen von Abfall (inkl. Zigarettenstummeln) ist verboten.
- f) Das Freilaufen- und Versäubern lassen von Hunden ist verboten.
- g) Das Urinieren ist verboten.
- h) Das Campieren ist verboten.

Art. 20 Weitergeben von Schlüsseln und Badges

Schlüssel und Badges dürfen nie an Drittpersonen weitergegeben werden. Mit der auf dem Übergabeprotokoll geleisteten Unterschrift bestätigt der/die Schlüsselempfänger/in ausdrücklich, persönlich für den abgegebenen Schlüssel und Badge zu haften. Wer Material oder Schlüssel/Badge verliert oder nicht zurückbringt, haftet für den Verlust beziehungsweise den sich aus dem Verlust ergebenden Schaden.

VI. Reinigung und Abgabe der Anlagen und Räume

Art. 21 Reinigung nach Anlässen

Die Anlagen und Räume sind in gereinigtem Zustand besenrein zurückzugeben. Die Reinigung erfolgt durch den/die Benutzer/in. Ist eine Nachreinigung durch den/die Hauswart/in erforderlich, wird dies dem/der Veranstalter/in in Rechnung gestellt.

Art. 22 Anlage- und Schlüsselübergabe

Die Anlagen und Räume sind nach der Benützung dem/der Hauswart/in abzugeben. Gemeinsam wird ein Abgabeprotokoll erstellt. Der/die Hauswart/in entscheidet, ob die Anlage in Ordnung ist. Die Schlüssel und Badges sind im Rahmen des Abgabeprotokolls dem/der Hauswart/in zurückzugeben.

VII. Park- und Verkehrsordnung

Art. 23 Zufahrten und Parkplätze

¹ Ohne Bewilligung ist das Befahren und Parkieren im Innenhof der Schulanlage Untere Au verboten. Die Bauverwaltung entscheidet über Ausnahmen.

² Bei Anlässen mit über 300 Personen sowie Kirchenanlässen gilt das Parkplatzkonzept der Gemeinde und ist beizulegen.

³ Der Parkdienst ist vom/von der Veranstalter/in selber zu organisieren. Die Zufahrtsstrassen dürfen nicht durch Autos zugeparkt werden. Die Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge muss immer gewährleistet sein.

VIII. Beschädigtes Material und Haftung

Art. 24 Veränderung an Gemeindeeigentum

An den bestehenden Einrichtungen, Geräten und Maschinen dürfen vom/von der Benutzer/in keinerlei Veränderungen vorgenommen werden. Sämtliche elektronische Anlagen dürfen nur durch Personen bedient werden, welche vom/von der Hauswart/in instruiert worden sind.

Art. 25 Fehlendes oder beschädigtes Material

Fehlendes Material, Beschädigungen bzw. Defekte sind dem/der Hauswart/in spätestens bei der Abgabe zu melden. Fehlendes oder defektes Material wird dem/der Benutzer/in in Rechnung gestellt. Reparaturen dürfen nur durch den/die Hauswart/in ausgeführt oder im Rahmen seiner/ihrer Kompetenzen in Auftrag gegeben werden.

Art. 26 Haftung

Die Einwohnergemeinde Heimberg lehnt im Rahmen der übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen jegliche Haftpflicht bei Unfällen, Sachschäden und Diebstählen ab. Wer eine Anlage der Einwohnergemeinde Heimberg benutzt, verfügt über eine ausreichende Haftpflicht-, Diebstahl- und Unfallversicherung.

IX. Schluss- und Strafbestimmungen

Art. 27 Merkblätter

Bestandteil zu dieser Anlage - Benützungsverordnung sind die folgenden Merkblätter:

- Merkblatt Aula und Nebenräume
- Merkblatt Turnhallen und Aussenanlagen
- Merkblatt alter Schützenkeller
- Merkblatt Park- und Verkehrsordnung

Art. 28 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Bestimmung dieser Verordnung verstösst, wird mit Busse bis zu Fr. 2'000.- bestraft. Für die Strafverfolgung ist der/die Gemeindeschreiber/in zuständig. Eine Bestrafung nach übergeordnetem Recht bleibt vorbehalten.

² In leichten Fällen kann an Stelle der Busse eine Verwarnung erteilt werden.

³ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung.

Art. 29 Inkrafttreten

Diese Anlage-Benützungsverordnung mit Gebührentarif tritt am 1. April 2018 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, Weisungen und Reglemente aufgehoben, insbesondere das Anlage-Benützungsreglement vom 20. Dezember 1999.

Genehmigt durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 05. Februar 2018.

Heimberg, 05. Februar 2018

GEMEINDERAT HEIMBERG

sig.

Niklaus Röthlisberger

Gemeindepräsident

sig.

Oliver Jaggi

Gemeindeschreiber

Revision 2019

Die revidierte Anlage-Benützungsverordnung mit Gebührentarif tritt rückwirkend am 1. August 2019 in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 19. August 2019.

Heimberg, 19. August 2019

GEMEINDERAT HEIMBERG



Niklaus Röthlisberger

Gemeindepräsident



Oliver Jaggi

Gemeindeschreiber



Merkblatt Park- und Verkehrsordnung

Für Anlässe in der Aula Heimberg

1 Park- und Verkehrsordnung

1.1. Zufahrten und Parkplätze

Ohne Bewilligung ist das Befahren und Parkieren im Innenhof der Schulanlage Untere Au verboten. Auf dem Schulareal gilt ein allgemeines Park- und Fahrverbot. Ausnahmen werden von der Bauverwaltung bewilligt.

Es sind die dafür vorgesehenen Parkplätze bei den Schul- und Turnanlagen zu benutzen.

Für Anlässe mit über 300 Personen sowie Kirchenanlässen gilt das Parkplatzkonzept der Gemeinde und ist beizulegen.

Der/die Veranstalter/in organisiert den Parkdienst. Material kann bei der Bauverwaltung/Feuerwehr gemietet werden. Die Zufahrtsstrassen dürfen nicht durch Autos zugeparkt werden. Die Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge muss immer gewährleistet sein.

Signalisation und Absperrungen sind mit der Bauverwaltung abzusprechen.

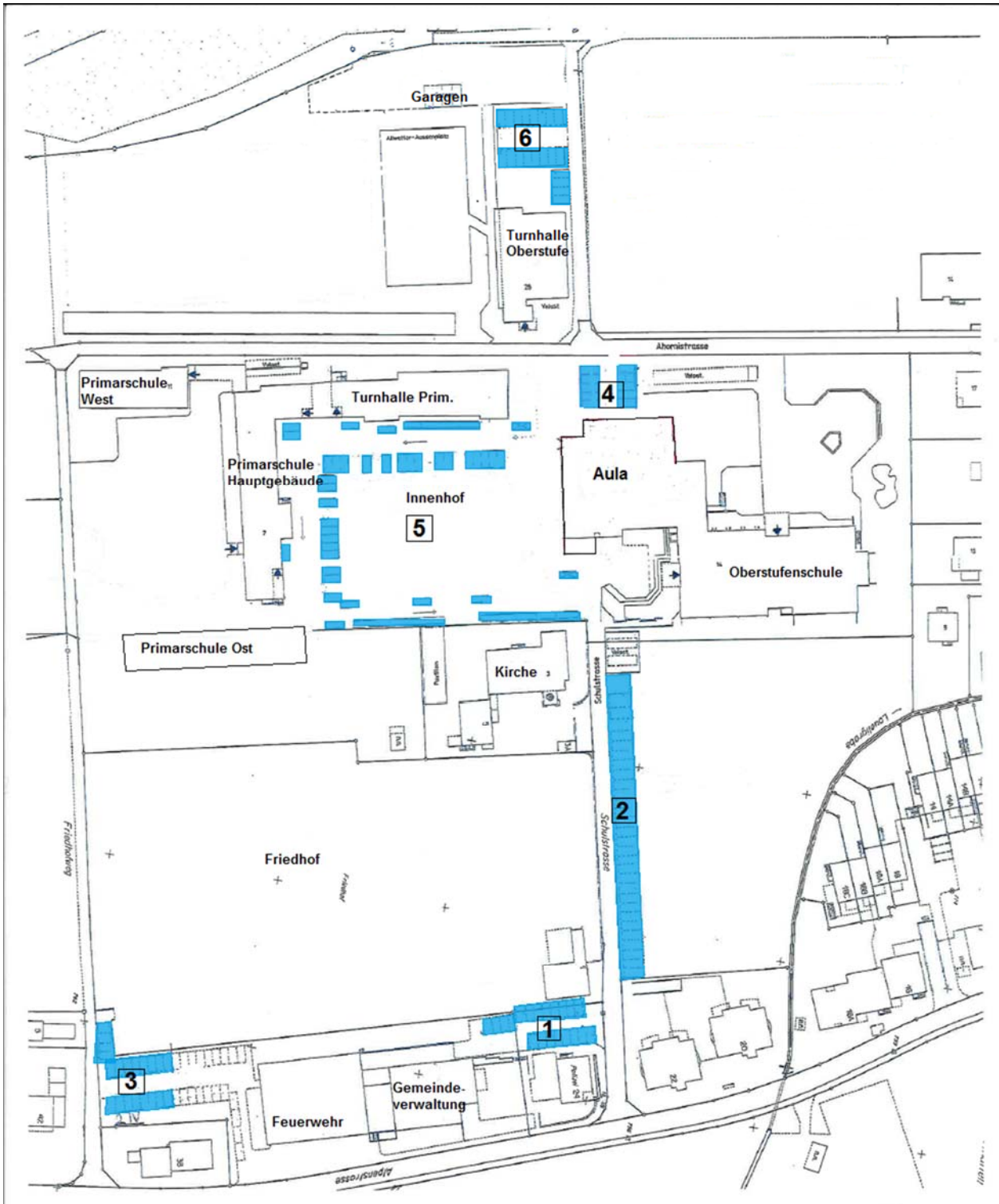
Die Einwohnergemeinde Heimberg lehnt im Rahmen der übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen jegliche Haftpflicht bei Unfällen, Sachschäden und Diebstählen ab. Wer eine Anlage der Einwohnergemeinde Heimberg benutzt, verfügt über eine ausreichende Haftpflicht-, Diebstahl- und Unfallversicherung.

1.2. Übersicht Parkplätze Schulanlage Untere Au

Es stehen folgende öffentliche Parkplätze zur Verfügung.

Ort	Bereich	Anzahl Parkplätze	Für Anlässe verfügbar
Gemeindeverwaltung	1	18	18
Schule/Kirche/Friedhof	2	28	28
Feuerwehr	3	40	20
Aula	4	10	10
Innenhof	5	0	51 (nur mit Spez. Bewilligung)
Turnhalle Oberstufe	6	20	20
Total		116	147

1.3. Übersichtsplan Parkplätze Schulanlage Untere Au





Merkblatt Turnhallen und Aussenanlagen

Für die Turnhallen und Aussenanlagen
der Einwohnergemeinde Heimberg

1 Benützung der Turnhallen und Aussenanlagen

1.1. Nutzungsanweisungen Turnhallen und Aussenanlagen

- Das Betreten der Turnhallen ist nur in Begleitung eines Leiters/Lehrers einer Leiterin/Lehrerin gestattet.
- Einrichtungen, Geräte und Material sind sachgemäss zu benützen.
- Fehlendes Material, Beschädigungen bzw. Defekte sind dem/der Hauswart/in spätestens bei der Abgabe zu melden. Fehlendes oder defektes Material wird dem/der Benutzer/in in Rechnung gestellt. Reparaturen dürfen nur durch den/die Hauswart/in ausgeführt oder im Rahmen seiner/ihrer Kompetenzen in Auftrag gegeben werden.
- Das Anbringen von Markierungen jeglicher Art ist untersagt. Der/die Hauswart/in kann Ausnahmen bewilligen.
- In den Turnhallen gilt ein generelles Rauchverbot.
- Sämtliches Turnmaterial ist nach Gebrauch in den dafür vorgesehenen Schränken, resp. Geräteräumen, am vorgesehenen Platz zu deponieren. Die Turnlehrer/innen bzw. die Leiter/innen sind dafür verantwortlich.
- Turnmaterial und Geräte aus den Hallengeräteräumen dürfen nicht im Freien verwendet werden.
- Das Betreten der Hallen ist nur in Hallen-, Geräte- oder Gymnastikturmschuhen gestattet (keine Stachelschuhe, keine schwarzen Sohlen).
- Das Betreten der Rasenflächen mit Stollenschuhen ist verboten.
Ausnahmeregelung: Bei Fussballspielen der Junior/innen D und E sind Stollenschuhe gestattet.
- Die Nutzung/Reservation der Turnhalle Oberstufe beinhaltet für die Schule/den Verein die Nutzung/Reservation des Rasenspielfeldes und des Allwetter-Aussenplatzes (roter Platz).
- Das Diskus-, Hammer- und Speerwerfen, sowie das Kugelstossen sind nur auf den hierfür zur Verfügung gestellten Plätzen und Anlagen gestattet.
- Das Beach-Volleyfeld ist öffentlich und für alle zugänglich. Reservationen sind nicht möglich.
- Die Einwohnergemeinde Heimberg lehnt im Rahmen der übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen jegliche Haftpflicht bei Unfällen, Sachschäden und Diebstählen ab. Wer eine Anlage der Einwohnergemeinde Heimberg benutzt, verfügt über eine ausreichende Haftpflicht-, Diebstahl- und Unfallversicherung.
- Die Nachtruhe gilt von 22.00 – 06.00 Uhr und ist einzuhalten.



Merkblatt Aula und Nebenräume

Für die Aula und Nebenräume
der Einwohnergemeinde Heimberg

1 Benützung der Aula und Nebenräume

1.1. Nutzungsanweisungen

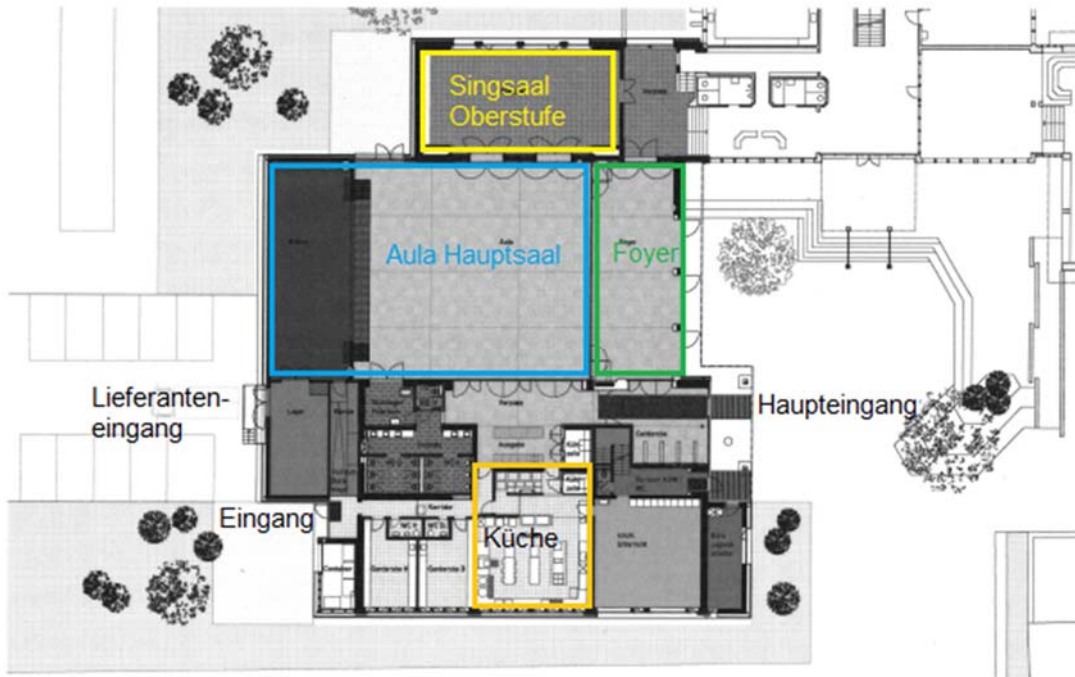
- Die Veranstaltung darf nur in den dafür bewilligten Anlagen und Räumen stattfinden.
- Alle Anlagen dürfen nur unter Beachtung grösster Sorgfaltspflicht benützt werden.
- Für den Ausschank von alkoholhaltigen Getränken haben die Benützer/innen eine gastgewerbliche Einzelbewilligung einzuholen.
- In der Aula und den Nebenräumen gilt ein generelles Rauchverbot.
- Die Regelung der Heizungs- und Sanitäreanlagen ist Sache des/der Hauswartes/in.
- Sämtliche elektronische Anlagen dürfen nur durch Personen bedient werden, welche vom/von der Hauswart/in instruiert worden sind.
- Den Anweisungen des/der Hauswartes/in ist Folge zu leisten.
- Unter dem Vordach des Haupteinganges gilt ein generelles Grillverbot.
- Ausgänge und Notausgänge sind auf ihrer gesamten Breite freizuhalten.
- Durchgangswege sind auf einer Breite von mindestens 1.20 Meter freizuhalten.
- Die Einwohnergemeinde Heimberg lehnt im Rahmen der übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen jegliche Haftpflicht bei Unfällen, Sachschäden und Diebstählen ab. Wer eine Anlage der Einwohnergemeinde Heimberg benutzt, verfügt über eine ausreichende Haftpflicht-, Diebstahl- und Unfallversicherung.
- Die Nachtruhe gilt von 22.00 – 06.00 Uhr und ist einzuhalten.

1.2. Übersichtsplan der Räumlichkeiten in der Aula und Nebenräume

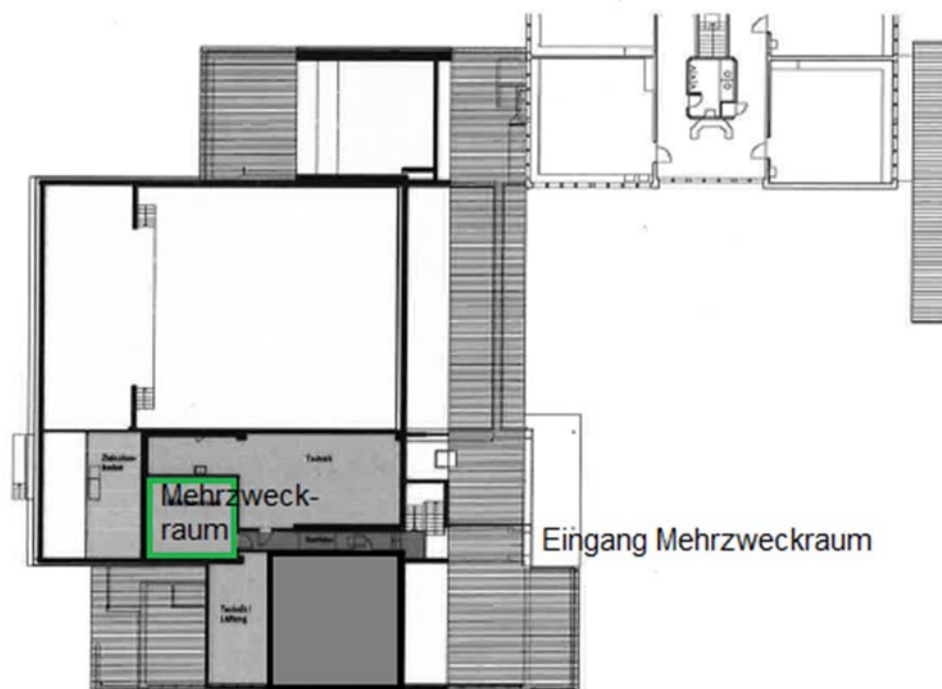
Aula, Foyer, Küche und Mehrzweckraum im OG stehen den ortsansässigen Vereinen und Parteien von Montag bis Sonntag zur Verfügung.

Der Singsaal Oberstufe steht den ortsansässigen Vereinen und Parteien nur ausserhalb des Schulbetriebes von 17:00 Uhr bis 22:00 Uhr sowie Samstag und Sonntag zur Verfügung.

Grundriss Erdgeschoss



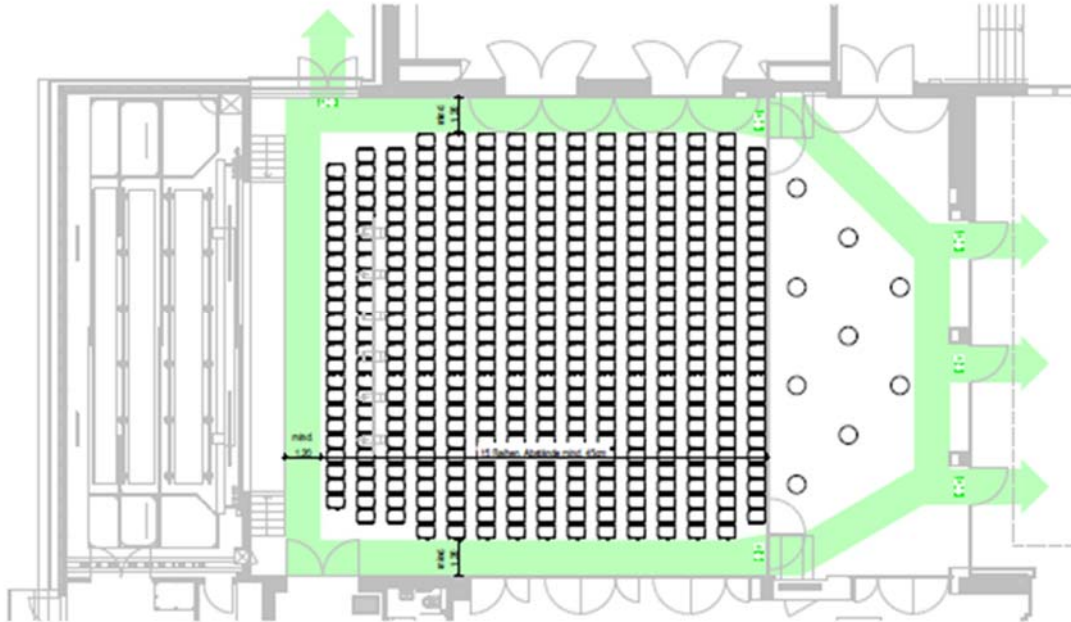
Grundriss Obergeschoss (Upper Floor Plan)



2 Bestuhlungsvarianten

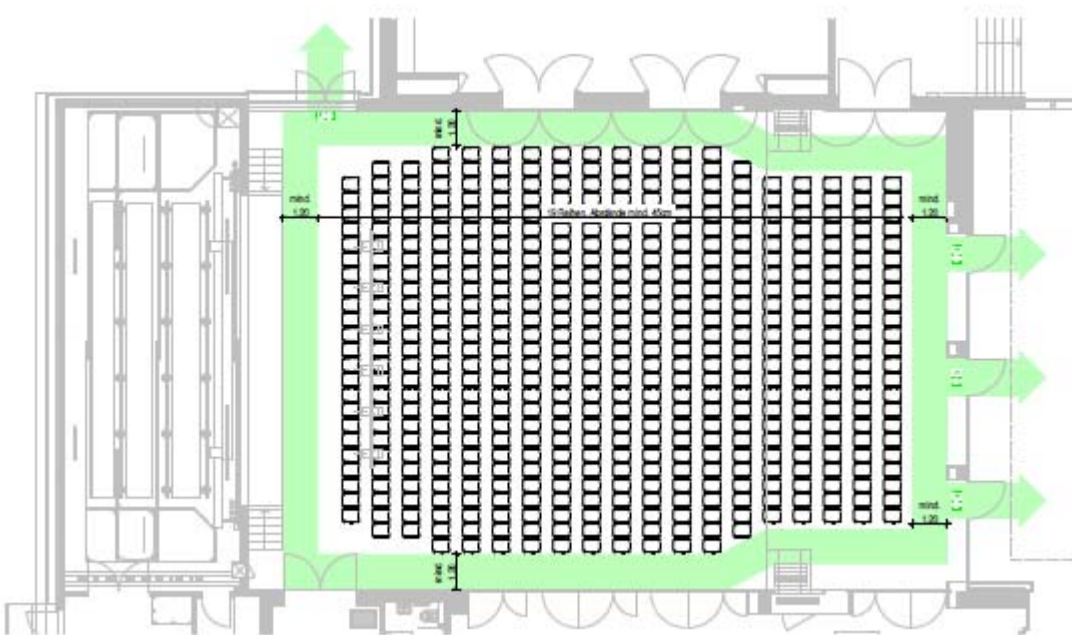
2.1. Theater im Aula Hauptsaal

15 Reihen 395 Sitzplätze einige Stehtische



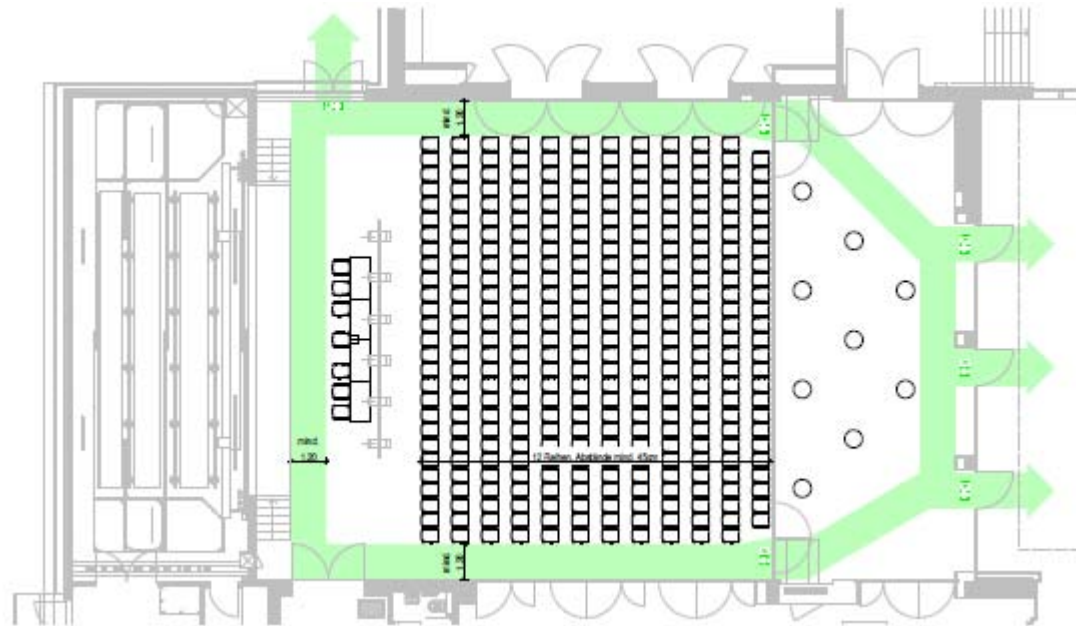
2.2. Theater max. im Aula Hauptsaal

19 Reihen 483 Sitzplätze



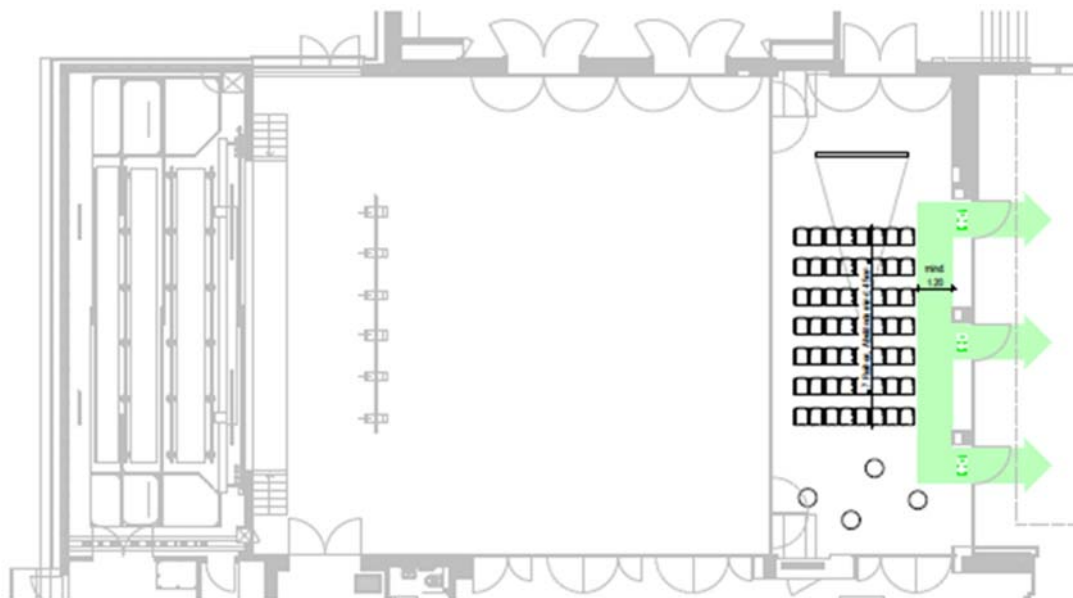
2.3. Gemeindeversammlung im Aula Hauptsaal

12 Reihen 322 Sitzplätze einige Stehtische



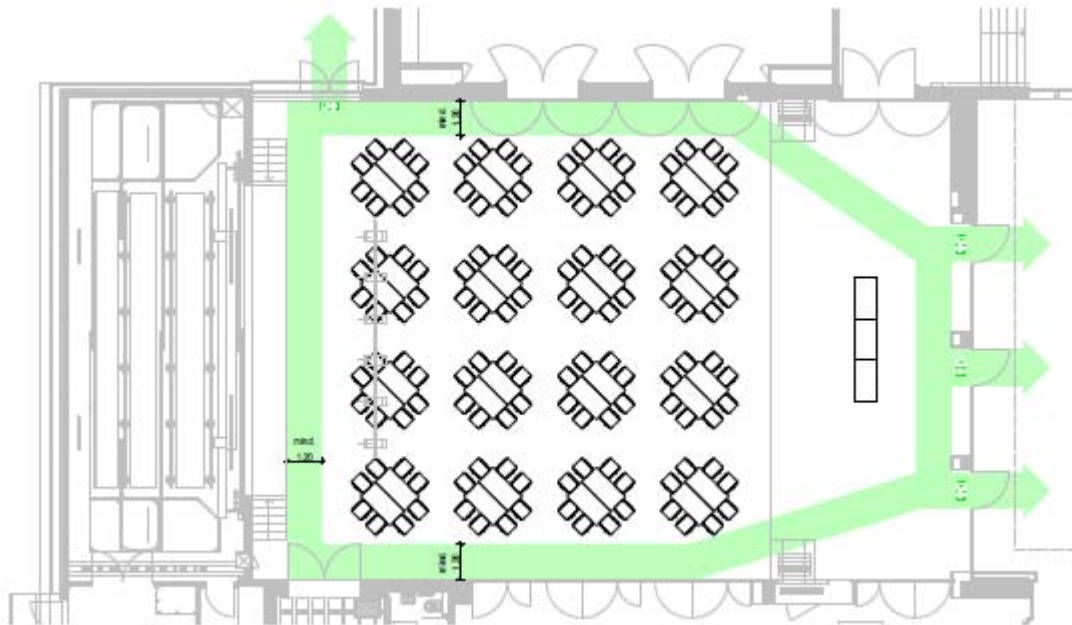
2.4. Vortrag im Foyer

7 Reihen 56 Sitzplätze einige Stehplätze



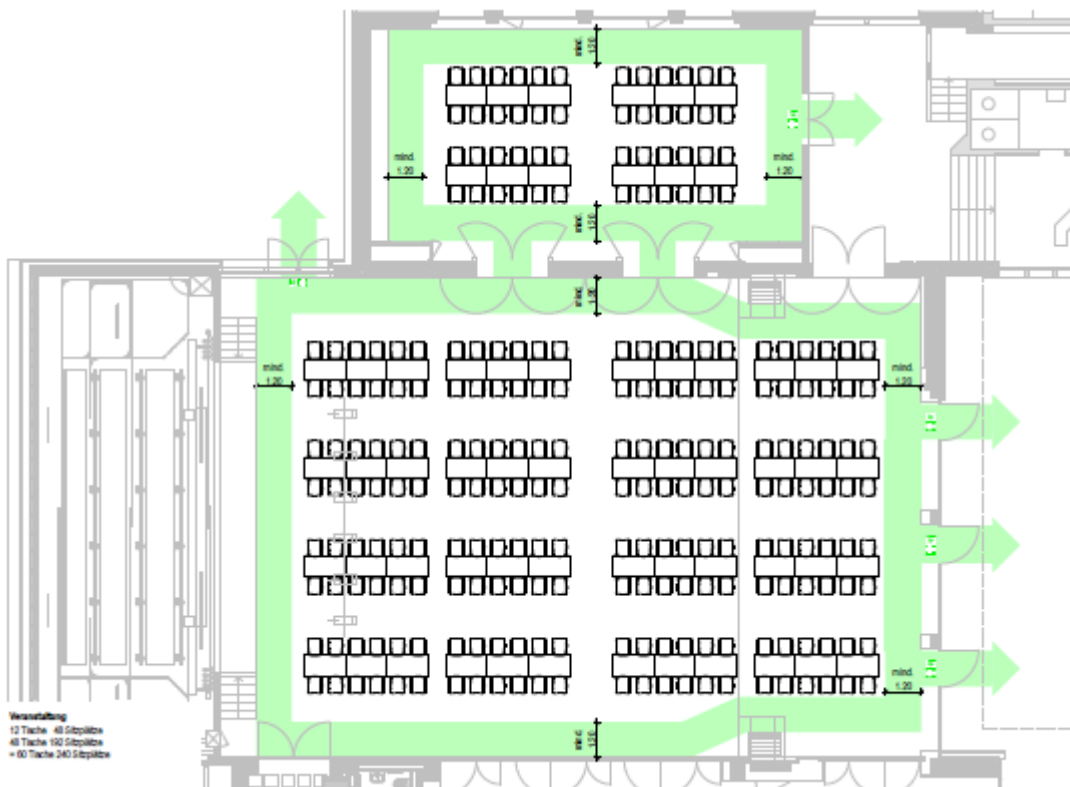
2.5. Bankett

32 Tische 128 Sitzplätze
Buffet



2.6. Veranstaltung

12 Tische 48 Sitzplätze
48 Tische 192 Sitzplätze
= 60 Tische 240 Sitzplätze



3.2. Lageplan Autobahnausfahrt Thun/Nord





Merkblatt Alter Schützenkeller

Für den alten Schützenkeller
der Einwohnergemeinde Heimberg

1 Benützung des alten Schützenkellers

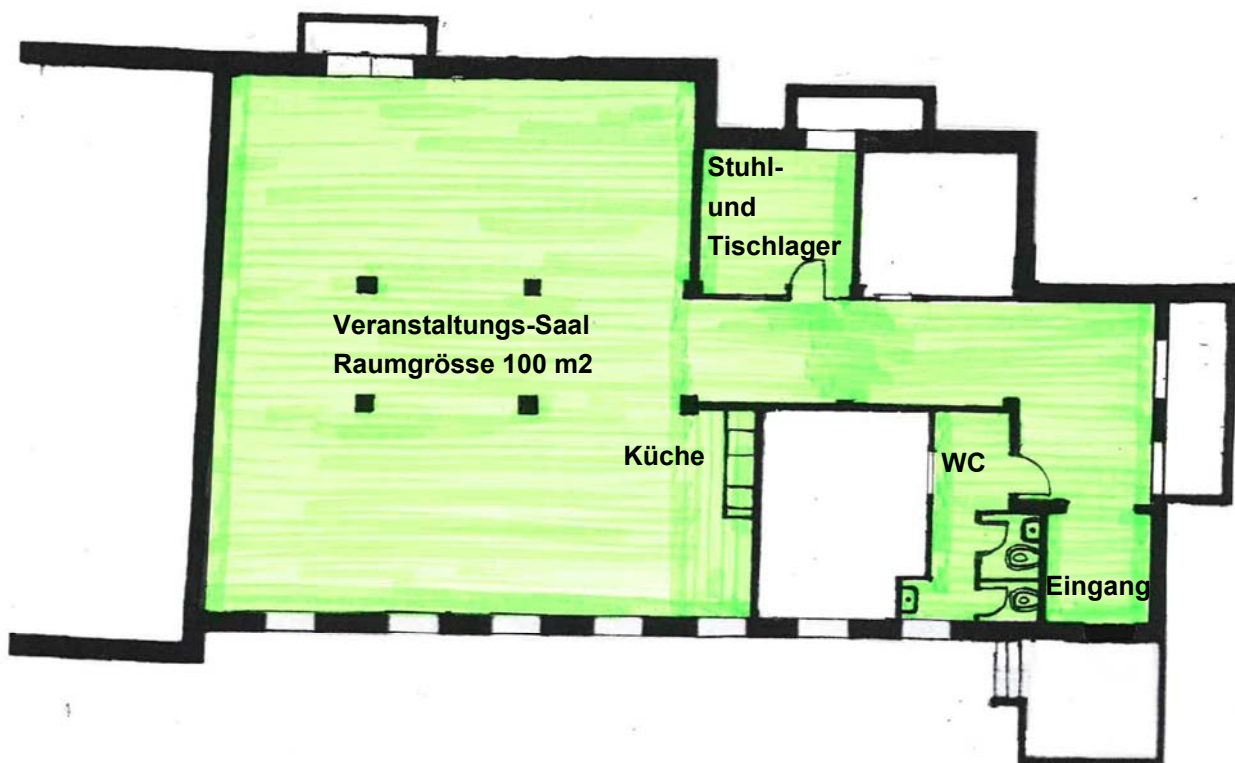
1.1. Nutzungsanweisungen

- Die Veranstaltung darf nur in den dafür bewilligten Anlagen und Räumen stattfinden.
- Alle Anlagen dürfen nur unter Beachtung grösster Sorgfaltspflicht benützt werden.
- Für den Ausschank von alkoholhaltigen Getränken haben die Benützer/innen eine gastgewerbliche Einzelbewilligung einzuholen.
- Im alten Schützenkeller und den Nebenräumen gilt ein generelles Rauchverbot.
- Die Regelung der Heizungs- und Sanitäreanlagen ist Sache des/der Hauswartes/in.
- Sämtliche elektronische Anlagen dürfen nur durch Personen bedient werden, welche vom/von der Hauswart/in instruiert worden sind.
- Den Anweisungen des/der Hauswartes/in ist Folge zu leisten.
- Ausgänge und Notausgänge sind auf ihrer gesamten Breite freizuhalten.
- Durchgangswege sind auf einer Breite von mindestens 1.20 Meter freizuhalten.
- Die Einwohnergemeinde Heimberg lehnt im Rahmen der übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen jegliche Haftpflicht bei Unfällen, Sachschäden und Diebstählen ab. Wer eine Anlage der Einwohnergemeinde Heimberg benutzt, verfügt über eine ausreichende Haftpflicht-, Diebstahl- und Unfallversicherung.
- Die Küche verfügt über einen Kühlschrank, eine 2-fach Kochplatte, einen Backofen und eine Geschirrspülmaschine.
- Die Nachtruhe gilt von 22.00 – 06.00 Uhr und ist einzuhalten.

1.2. Grundriss Alter Schützenkeller

Der alte Schützenkeller steht den ortsansässigen + auswärtigen Vereinen und Parteien sowie Private von Montag bis Sonntag zur Verfügung.

Der Veranstaltungs-Saal ist geeignet für Veranstaltungen bis zu 60 Personen.
Er verfügt über 8 Tische (300x60 cm) für je 8 Personen sowie 60 Stühle.



2 Zufahrt Alter Schützenkeller, Schulstrasse 9, 3627 Heimberg

3.1. Lageplan Fussweg Bahnhof Heimberg bis zum alten Schützenkeller

